

131. Begründet die uneheliche Vaterschaft einen Personenstand des Kindes?

B.G.B. § 1589.

St.G.B. § 169.

I. Straffenat. Urt. v. 11. November 1901 g. R. u. S. Rep. 3670/01.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

1. Die Angeklagte K. hat infolge Beiwohnung mit dem verheirateten Mitangeklagten S. am 25. Juni 1900 außerehelich geboren. Die gemäß § 17 flg. des Personenstandsgesetzes gebotene Anzeige scheint richtig — ohne Benennung des Vaters — geschehen zu sein, insoweit ist Anklage nicht erhoben. Aber vor dem Amtsgerichte M. als zuständiger Vormundschaftsbehörde benannte die Angeklagte als Vater ihres Kindes den Musikus N., mit dem sie nie geschlechtlich verkehrt hatte. Sie beanspruchte zu Protokoll des Gerichtes von N. die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Gewährung des Unterhaltes für das Kind und beantragte schließlich die Eintragung des abzulegenden Vaterschaftsbekanntnisses des N. im standesamtlichen Geburtsregister.

Hierüber vom Gerichte seines Wohnortes vernommen, erkannte N. die Vaterschaft an und verpflichtete sich zu den geforderten Leistungen, worauf im Geburtsregister der über die Geburt des Kindes aufgenommenen Urkunde der Randvermerk beigefügt wurde, daß N. sich als Vater des Kindes bekannt habe.

In der Hauptverhandlung gab die eines Vergehens nach § 169 St.G.B.'s angeklagte K. zu, innerhalb der Empfängniszeit außer mit S. auch mit einer anderen Mannesperson den Beischlaf vollzogen zu haben. Die Strafkammer nimmt darum an, daß gemäß § 1717 B.G.B.'s für das Kind ein Vater überhaupt nicht vorhanden sei und die Angeklagte, indem sie ihm einen solchen verschaffte, vorsätzlich den Personenstand des Kindes verändert habe.

Gegen die hierauf gegründete Verurteilung aus § 169 St.G.B.'s wendet die Revision dieser Angeklagten zunächst ein, die uneheliche Vaterschaft begründe kein Personenstandsverhältnis des Kindes. Das Bürgerliche Gesetzbuch messe zwar der natürlichen Abstammung in einzelnen Beziehungen Wirkung bei, verneine aber in § 1589 Abs. 2

ausdrücklich die Verwandtschaft zwischen dem Kinde und dem außerehelichen Vater, erkenne also familienrechtliche Beziehungen zwischen ihnen nicht an. Jene Einräumung gewisser vereinzelter Rechtswirkungen beruhe vielmehr bezüglich der Unterhaltspflicht auf wirtschaftlichen Erwägungen und beweise bezüglich des Ehehindernisses nichts, weil ein solches in § 1310 Abs. 2 auch gegenüber Personen begründet sei, die in keinem Verwandtschaftsverhältnisse stehen.

Die Strafkammer hatte dagegen erwogen, wenn auch nach § 1589 Abs. 2 B.G.B.'s das uneheliche Kind und dessen Vater nicht als verwandt „gelten“, so beruhe doch das Ehehindernis zwischen beiden (§ 1310 Abs. 1 und 3. § 1327), die Unterhaltspflicht des natürlichen Vaters (§§ 1708 flg.) und die Bedeutung der unehelichen Vaterschaft für die Legitimation (§§ 1718. 1723) auf der Anerkennung der natürlichen Verwandtschaft auch im Rechte und lege ihr familienrechtliche Wirkungen bei. Und hierin muß ihr beigespflichtet werden. Sie beruft sich mit Recht auf die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 4 S. 874, wo ausdrücklich erwähnt ist, daß die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters vom Gesetze als eine aus dem Status des Kindes sich ergebende familienrechtliche Verbindlichkeit behandelt werde; sie ist also nicht, wie die Revision meint, aus wirtschaftlichen Gründen vorgesehen.

Dieser Ansicht steht zur Seite, daß die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder im Systeme des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Regelung des Familienrechtes behandelt ist. Wenn § 1589 ausspricht: „ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt“, so spricht es allerdings aus, daß die allgemeinen Folgen der Verwandtschaft auf dieses Verhältnis sich nicht erstrecken sollen. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß durch besondere Bestimmungen der nun einmal nicht abzuleugnenden Blutsverwandtschaft zwischen Vater und Kind Rechnung getragen wird, und darum sagen die Motive Bd. 4 S. 868, das zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde geknüppte natürliche Band der Verwandtschaft bringe, wenn auch das Gesetz im übrigen Anstand nehmen müsse, familienrechtliche Beziehungen zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater anzuerkennen, doch die natürliche und sittliche Pflicht mit sich, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen u. Damit ist klar ausgedrückt, daß das Gesetz die (natürliche) Verwandtschaft zum Ausgangs-

punkte seiner Ausnahmsbestimmungen macht, und insoweit familienrechtliche Beziehung und Begründung anerkennt, in Übereinstimmung mit der obenangeführten Stelle der Motive S. 874. Die Bemerkung S. 852 daſ., daß der Entwurf das französischrechtliche Institut der Anerkennung, wonach diese ein besonderes familienrechtliches Verhältnis zwischen dem unehelichen Vater und dem Kinde feststellt, nicht aufgenommen habe, bezieht sich somit offenbar nur auf die Ablehnung dieses Institutes im ganzen.

Wenn nun die Unterhaltungspflicht in erster Linie durch die Abstammung begründet wird, so beruht sie auf einem rechtserzeugenden thatsächlich bestehenden, absoluten persönlichen Verhältnisse zu anderen Personen, d. i. auf dem Personenstande, gleichviel ob das Gesetz dieses Verhältnis „im übrigen“ als Verwandtschaft gelten läßt oder nicht. Denn Verwandtschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht die einzige Quelle von Personenstandsrechten, und der Begriff des Personenstandes ist nicht unverträglich mit der Beschränkung auf einzelne Rechtswirkungen. Nach beiden Richtungen bietet ein Beispiel die Annahme an Kindesstatt, die einerseits gemäß §§ 1757. 1758 einen Personenstand ohne Verwandtschaft begründet und andererseits gemäß §§ 1759. 1761 flg. nur beschränkte Rechte dieses Personenstandes gewährt.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straßf. Bd. 13 S. 130 Nr. II Abf. 1, wo unter der Herrschaft früherer Gesetze der lediglich auf die Erzeugung gegründete Anspruch auf Unterhalt als Wirkung eines familienrechtlichen Verhältnisses, eben der Abstammung, anerkannt ist.

Die Veränderung oder Unterdrückung dieses Verhältnisses ist also Veränderung oder Unterdrückung des Personenstandes.

2. Völlig verfehlt ist der zweite Revisionsangriff mit seiner Behauptung, da das Kind der M. wegen ihres geschlechtlichen Verkehres mit einem Anderen gemäß § 1717 Abs. 1 B.G.B.'s in Beziehung auf den außerehelichen Erzeuger keinen Personenstand gehabt habe, so habe ein solcher weder verändert noch unterdrückt werden können. . . . Denn jedenfalls war der Personenstand des Kindes zuerst der eines Kindes ohne bekannten Vater, somit auf Rechte gegenüber der Mutter und ihren Verwandten beschränkt (§§ 1705 flg.). Er

wurde durch die Anerkennung der eines unehelichen Kindes des R., seine Personenstandsrechte erhielten dadurch eine wesentliche Erweiterung, also eine Veränderung.

3. Allerdings erfolgte diese Veränderung unmittelbar erst durch Anerkennung, somit durch eine Thätigkeit des R.

Der Antrag der R. auf Eintragung im Geburtsregister mußte außer Betracht bleiben, weil die Strafkammer angenommen hat, es habe ihr das Bewußtsein gefehlt, daß auf diesen Antrag das Vaterschaftsbekennnis im Geburtsregister eingetragen werde, und die einseitige Bezeichnung des R. als des unehelichen Vaters hatte für sich allein noch keine Rechtswirkung auf den Personenstand des Kindes. Allein auf diese Eintragung kommt im vorliegenden Falle überhaupt nichts an. Das Ständeregister ist gemäß § 15 des Personenstandsgesetzes nur ein Beweismittel für die den Personenstand begründenden Thatfachen, nicht dessen Grundlage selbst. Diese besteht vielmehr in den Thatfachen, d. h. in den Lebensverhältnissen, an welche das Gesetz die Personenstandsrechte knüpft, mögen sie im Ständeregister eingetragen sein oder nicht. Sie können auch ohne solchen Eintrag geltend gemacht und auf andere Weise bewiesen werden. Dies folgt ohne weiteres aus dem erwähnten § 15, der in beschränktem Maße Gegenbeweis gegen den Eintrag zuläßt und aus § 65, wonach Berichtigung des Eintrages statthaft ist, die der Natur der Sache nach rückwirkende Beweiskraft hat. Nirgend legt das Gesetz der Eintragung konstitutive Bedeutung bei. Dies wäre für die Geburt, deren Beurkundung im Ständeregister sich gemäß §§ 17. 27. 81 des Gesetzes ja wesentlich verspäten kann, ebenso widersinnig wie beim Todesfalle. Und auch für die Eheschließung ist nicht die Beurkundung, sondern gemäß § 1317 B.G.B.'s die Erklärung vor dem Ständesbeamten konstitutiv, und erstere nur Beweismittel laut der „allgemeinen Bestimmung“ des § 15 des Personenstandsgesetzes. Endlich steht gemäß § 25 das. und § 1718 die Anerkennung der Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde dem Eintrage im Ständeregister hinsichtlich der Beweiskraft völlig gleich. Aber an die Existenz jedes dieser Beweismittel knüpft das Gesetz unmittelbar die Anerkennung der betreffenden Personenstandsrechte, sodaß ihre Fälschung ohne weiteres Fälschung des Personenstandes ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 130.

Somit ist der objektive Thatbestand des § 169 St.G.B.'s mit jener protokollarischen Anerkennung der Vaterschaft durch R. gegeben. (Folgen die Ausführungen über die Beteiligung der R. und des S.)